

Fallstudien zu Geltungsbereich und Anwendbarkeit der Charta

Dr Paul Gragl

*Lecturer, Queen Mary, University
of London*



Fall 1 – Streit um Weinetikett

- Frage 1: Hat das deutsche Gericht der Vereinbarkeit der Anordnung und der Verordnung mit der Grundrechtecharta nachzugehen?
- Antwort:
 - Anwendungsbereich eröffnet? (Art. 51 Abs. 1)
 - vgl. Rs. *Yoshikazu Iida* und *Siragusa*
 - „...verlangt einen hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind ...“

Fall 1 – Streit um Weinetikett

- **Frage 2: Wenn ja, kann das Gericht die Anordnung und die Verordnung für rechtswidrig erklären, wenn es die Grundrechte verletzt sieht?**
- **Antwort:**
 - **Behördliche Anordnung: ja**
 - **Verordnung: nein! Vorlagepflicht an EuGH**

Fall 1 – Streit um Weinetikett

- Frage 3: Sind die genannten Grundrechte verletzt?
- Antwort:
 - welche Grundrechte? Art. 15 (Berufsfreiheit) und 16 (unternehmerische Freiheit) der Charta
 - in diesem Fall (Rs. C-544/10 – Deutsches Weintor, 6.9.2012): Verletzung gerechtfertigt → Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs dient dem Allgemeinwohl

Fall 2 - Strafe für ein Steuerdelikt

- Frage 1: Muss das schwedische Gericht auch auf die Einhaltung der Grundrechtecharta achten, insb. auf das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 50 Charta? Was macht es, wenn es insofern Zweifel hat?
- Antwort:
 - **Wiederum: Anwendungsbereich eröffnet?** (Art. 51 Abs. 1 Charta) → Rs. *Åkerberg Fransson*
 - **Bei Zweifeln: Ersuchen um Vorabentscheidung**

Fall 2 - Strafe für ein Steuerdelikt

- Frage 2: Ist das genannte Grundrecht verletzt, wenn es anwendbar ist?
- Antwort:
 - Zitat aus Rs. *Åkerberg Fransson* : “Der in Art. 50 der Charta [...] aufgestellte Grundsatz *ne bis in idem* hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Ahndung derselben Tat der Nichtbeachtung von Erklärungspflichten im Bereich der Mehrwertsteuer eine steuerliche Sanktion und danach eine strafrechtliche Sanktion zu verhängen, sofern die erste Sanktion keinen strafrechtlichen Charakter hat, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.“

Fall 2 - Strafe für ein Steuerdelikt

- Frage 3: Kann die Nichtanwendung einer nationalen Vorschrift, die gegen die Charta verstößt, davon abhängig gemacht werden, dass sich der Verstoß klar aus den betreffenden Vorschriften der Charta oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt?
- Antwort:
 - Nein. „Das Unionsrecht steht einer Gerichtspraxis entgegen, die die Verpflichtung des nationalen Gerichts, Vorschriften, die gegen ein durch die Charta garantiertes Grundrecht verstoßen, unangewendet zu lassen, davon abhängig macht, dass sich dieser Verstoß klar aus den betreffenden Rechtsvorschriften oder der entsprechenden Rechtsprechung ergibt, da sie dem nationalen Gericht die Befugnis abspricht – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof – die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Charta umfassend zu beurteilen.“

Fall 3 – Asylbewerber nach Griechenland

- **Frage 1: Ist die Grundrechtecharta im vorliegenden Fall vom britischen Gericht zu beachten?**
- **Antwort:**
 - **Wiederum: Anwendungsbereich eröffnet? (Art. 51 Abs. 1 Charta)**
 - **Art. 80 AEUV: gemeinsame Asylpolitik**
 - **Verordnung 343/2003**
 - **Protokoll Nr. 30?**

Fall 3 – Asylbewerber nach Griechenland

- **Frage 2: Wenn ja, sind Grundrechte verletzt?**
- **Antwort:**
 - Art. 4 der Charta
 - bzw. Art.3 EMRK
 - = Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung
 - Fall: EuGH verb. Rs. C-411/10 und C-493/10 – *NS und ME*, 21.12.2011

Fall 4 - Prozesskostenhilfe

- Frage 1: Ist die Grundrechtecharta im vorliegenden Fall vom portugiesischen Gericht zu beachten?
- Antwort:
 - nein; RL 2003/8 sieht keine Gewährung von Prozesskostenhilfe für juristische Personen vor
 - Daher ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet
 - EuGH, Rs. C-258/13 – *Sociedade Agrícola*, 28.11.2013

Fall 4 - Prozesskostenhilfe

- Frage 2: Wenn ja, ergibt sich aus Art. 47 Charta ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe auch für juristische Personen? Könnte der Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen entfallen?
- Antwort:
 - grundsätzlich ja (Rs. C-156/12 – *GREP GmbH*, 13.6.2012), nationaler Richter kann aber Gesellschaftsform, Gewinnerzielungsabsicht sowie die Finanzkraft der Anteilseigner/Gesellschafter in Betracht ziehen
 - nur bei Bedürftigkeit des Antragstellers, und wenn Rechtsverfolgung nicht offensichtlich aussichtslos oder unbegründet ist